



**Baden-Württemberg**  
REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG  
ABTEILUNG UMWELT

**Bekanntgabe der Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) bei Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung**

Die Firma BSW Anlagen GmbH, Graudenzlerstraße 45, 77694 Kehl, beantragt für diesen Standort die Erteilung einer wasserrechtlichen Plangenehmigung nach § 68 WHG zur Errichtung einer Spundwand im Hafenbecken III auf dem Firmengelände, Flurstück-Nr. 1897. Die Spundwand soll mit einer Gesamtlänge von 650 m in einem Abstand von 6 – 10 m zur vorhandenen Spundwand errichtet werden. Durch die spätere Errichtung und Abdeckung des Zwischenbereiches wird die Betriebsfläche um ca. 5.800 m<sup>2</sup> vergrößert, um das vorhandene Walzwerk erweitern zu können.

Das Vorhaben unterfällt der Ziffer 13.12 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Für das Vorhaben war gemäß § 7 Abs. 1 UVPG im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung festzustellen, ob eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Nach §§ 7 Abs. 1 und 5 UVPG stellt das Regierungspräsidium Freiburg als zuständige Behörde auf Grundlage der Antragsunterlagen unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien fest, dass das Vorhaben nach Einschätzung des Regierungspräsidiums keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung sind mit Hinweis auf die dafür maßgeblichen Kriterien der Anlage 3 des UVPG anzugeben (§ 5 Abs. 2 Satz 1 bis 3 UVPG).

Insbesondere im Hinblick auf die Kriterien Umweltverschmutzungen und Belästigungen sowie Risiken für die menschliche Gesundheit und verwendete Stoffe und Technologien sind maßgeblich:

### Standort

Das Vorhaben befindet sich auf dem Gelände der Badischen Stahlwerke im Hafenbecken III Kehl das als Industriehafen genutzt wird.

### Lärm / Erschütterungen

Lediglich während der Einbringung der Spundwand kommt es zu Schall- und Erschütterungsemissionen. Diese sind zeitlich begrenzt und es ist davon auszugehen, dass die Grenzwerte eingehalten werden.

### Wasser und Boden

Das Hafenbecken Kehl ist bereits durch den Schiffsverkehr und Verbau des Gewässers im Bestand in der ökologischen Funktion stark eingeschränkt. Durch das Vorhaben ist keine wesentliche Verschlechterung der ökologischen Funktion des Gewässers zu erwarten.

Das Einbringen der Spundwand in den Grundwasserkörper führt bei Beachtung der beigelegten Nebenbestimmungen zu keiner Beeinträchtigung des Grundwassers. Durch die Errichtung der Spundwand wird zwar der derzeit bestehende Retentionsraum verringert. Der Verlust des Retentionsvolumens entspricht in etwa dem, was bei der Beladung eines Koppelverbandes von BSW im Hafen verloren geht und ist daher nicht erheblich. Die Verfüllung der Spundwand mit Elektroofenschlacken ist nur nach entsprechenden Untersuchungen, in Absprache mit der unteren Grundwasser- und Bodenschutzbehörde und nach Zustimmung durch das Regierungspräsidium möglich.

### Fische

Beeinträchtigungen für Fische kommen allenfalls während der Bauphase in Betracht, werden aber bei Beachtung der Nebenbestimmungen weitgehend vermieden.

### Geschützte Gebiete

Auswirkungen auf geschützte Gebiete i.S.d Ziffer 2.3 der Anlage 3 des UVPG sind nicht zu erwarten.

### Landschaftsbild

Die Spundwand ist landseitig kaum wahrnehmbar, daher kann eine Veränderung des Landschaftsbildes ausgeschlossen werden.

Es ist daher insgesamt davon auszugehen, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorgerufen werden. Aus diesem Grunde stellt das Regierungspräsidium fest, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Diese Mitteilung gilt als Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG.

Freiburg, den 06.12.2022

Regierungspräsidium Freiburg